

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1911)**

Heft 23

PDF erstellt am: **21.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



ladet ihr gegenüber eine neue den Pilger zum stillen Gebet ein.

Folgen wir dem Pfad und überschreiten wir, das Paternoster-Kloster vorläufig rechts liegen lassend, den Höhengattel zwischen der mittleren und südlichen Kuppe, so treffen wir ein hübsches Kirchlein, das in einem größern mauerumschlossenen Bezirk liegt. Jahrhundertlang pilgerten die Franziskaner am Palmsonntag, falls sie nicht ein Regierungsdekret daran hinderte, hieher und lasen auf dem ruinenlosen Feld den Evangelienabschnitt, welcher den Heiland bei Bethphage das Füllen der Eselin besteigen läßt, um seinen glorreichen Einzug in Jerusalem einzuleiten. Immerhin begann die neuere Kritik mehr und mehr Bedenken und Zweifel wider das Franziskaner Bethphage aufzuhäufen. Einige meinten sogar, der biblische Ort sei im heutigen Siluan zu suchen.

Die hartnäckigen Mönche ließen sich keines bessern belehren und kauften in den siebenziger Jahren des letzten Jahrhunderts die Liegenschaft an. Sobald die nötige Schutzmauer errichtet war, machen sich Pickel und Schaufel an die Arbeit. Und siehe! am selben Fleck, wo man die Perikope zu singen pflegte, befreite man die Grundmauern einer schönen, großen Kapelle vom Schutt, und inmitten derselben fand man einen rechtwinklig zugehauenen Felsblock, dessen Kanten 1 bis 1,3 m messen und dessen Grundfläche mit dem Boden verwachsen ist.

Was soll dieser Stein? Gewiß haftet eine hl. Begebenheit an ihm. Hat man nicht zu Konstantins Zeiten den Golgathafels, sowie die Außenseiten des hl. Grabes und der Verkündigungsgrotte mit dem Meißel in die gewünschte Form gebracht, und gab nicht etwas später der Statthalter Urbicius dem natürlichen Steinsitz, worauf sich die seligste Jungfrau wegmüde niedergelassen haben soll, die Gestalt eines Altares, wie unser Pilger Theodosius zu erzählen weiß? — Man reinigte die Seitenflächen, nach einer Inschrift suchend, sorgfältig und las nicht bloß bald den Namen Bethphage, sondern konnte in feinen Fresken, die dem 12. Jahrhundert angehören, mögen und wahrscheinlich an Stelle noch älterer getreten sind, die örtliche Ueberlieferung bewundern. Die nördliche Seitenfläche zeigt das Herführen der Eselin und ihres Füllens, die östliche eine palmzweigtragende Menge; die Darstellung auf der westlichen ist vollständig verwischt, wogegen auf der südlichen, die dem Dörflein Bethaniën zugekehrt ist, Martha und Maria den Herrn um die Auferweckung ihres verstorbenen Bruders bitten. Nach alten Berichten war ja der Stein der Rast, wo die beiden Schwestern den Heiland getroffen, derselbe, von wo aus sich die Jünger nach Bethphage begaben, um das Reittier abzuholen.

Das liebe Kirchlein verlassend, betreten wir die russischen Besitzungen im Osten der Himmelfahrtsmoschee. Sie umfassen Kloster, Kirche und den schon erwähnten Aussichtsturm. Die Besteigung des letzteren erkaufte ich mit einer doppelten Unannehmlichkeit. Vorab wollte die Türhüterin den Schlüssel verlegt haben, — eine bequeme Ausrede, mich anständig fortzuschicken. Es bedurfte einer energischen Einsprache und eines langweiligen Hin- und Herlaufens, bis mir endlich die Turm-

türe erschlossen wurde. Fürs zweite packte meinen arabischen Begleiter der Schwindel, als wir nach genossener Aussicht die Wendeltreppe niedersteigen wollten, die sich an die Innenwände heftet, ohne von durchgehenden Stockwerkböden geschnitten zu werden. Der Bursche, der über das Gelände in die Tiefe geschaut, wurde leichenblaß, setzte sich nieder und meinte: „Ich wage nicht, hinunterzugehen!“ Es bedurfte keiner geringen Mühe, bis ich ihn überzeugt hatte, er komme ganz gefahrlos vom Turme hinab, wenn er, mir folgend, den Blick unverwandt auf meine Kapuze hefte.

Die Rundschau, die ich droben gehalten, entschädigte mich freilich vollauf für den kleinen Aerger und Spaß. Eine ganze Landkarte vom Nebi Samuel bis zum Toten Meer hin breitet sich vor dem erstaunten Auge aus. All die Höhen und Täler mit ihren Heiligtümern, Weilern und Ortschaften bilden einen ebenso großartigen geschichtlichen wie geographischen Rahmen um das hl. Jerusalem.

Diese Russen! Wie verstehen sie es nicht, die strategisch wichtigen Plätze auszuwählen! Als ich den Turm vom Hof aus nochmals maß, dachte ich an ihre großartigen Anlagen auf dem Hochfeld, nördlich vor der hl. Stadt, an ihre Sitze vor Jaffa, Hebron und Jericho. Man erzählt, daß die Priester des Alten Bundes den jeweiligen Neumond mittelst Flammenzeichen vom Oelberg aus verkündet. So können heute, wenn es nottut, die klugen Bärenmützen, ohne zur drahtlosen Telegraphie Zuflucht nehmen zu müssen, ihre Turmzeichen nach allen Himmelsrichtungen ausschicken. Sie sind in der Tat weit mehr denn wir gewohnt, mit der Zukunft zu rechnen.

Daß hier, wie vorgegeben wird, schon in frühen Tagen Kirche und Kloster gestanden, scheint ein schönes Mosaik zu bestätigen, das man unfern des jetzigen Gotteshauses entdeckt und umgittert hat. Bestimmte Schlüsse lassen sich immerhin nicht daraus ziehen.

Die Kirchtüre war geschlossen. Doch hallte nach außen feierlicher Frauengesang. Eine Nonne, die vom Garten her kommend, von mir angesprochen wurde, erklärte, es sei zur Stunde unmöglich, einem Fremden Einlaß zu gewähren. So nahmen wir den Weg durch einen kleinen Nadelholzhain nach dem Paternoster-Kloster der französischen Karmeliterinnen.

Die mir öffnende einheimische Concierge führte mich auf meine Bitte zuerst ins Fremdenzimmer, wo mich nach wenigen Minuten die Oberin freundlich empfing und mir eine Erquickung bieten ließ. Wir streiften im Gespräch die französischen Kirchenverfolgungen, und die ernstgestimmte Frau ließ dankbar den Seelenfrieden durchschimmern, den sie mit ihren Schwestern an der hl. Stätte genießt, wo der Herr seine Jünger beten gelehrt. Obschon nämlich der Herr, nach Matthäus, das Vaterunser in die Bergpredigt eingeflochten, die er in Galiläa gehalten, steift sich die Ueberlieferung darauf, daß er dasselbe den Aposteln hier nochmals eingeprägt.

„Sind Sie, meine Frau, davon überzeugt, daß Ihr Gotteshaus an der Stelle der ehemaligen Paternoster-Kirche steht?“

„Ich hoffe es zu Gott, der alles leitet und lenkt.“



„Hat man größere Ausgrabungen und Entdeckungen gemacht?“

„Bis jetzt kaum. Doch hatte sich die edle Prinzessin de la Tour d'Auvergne, ehe sie die Liegenschaft erworben und uns das Kloster gebaut, allseitig über die bestehende Tradition erkundigt.“

Darauf fragte ich, ob man ihrem Kloster keinerlei Schwierigkeiten bereite und nannte dabei die Moslems in der nur 70 m entfernten Himmelfahrtsmoschee.

„Im Gegenteil,“ antwortete sie. „Wir sind gewohnt, uns gegenseitig kleine Gefälligkeiten zu erweisen.“

„So können Sie mir vielleicht die Gunst erwirken, über der Fußspur Jesu die hl. Messe zu lesen?“

„Gewiß! Diese Gelegenheit verschaffen wir gerne den pilgernden Priestern. Ist es Ihnen genehm, so lasse ich schon morgen früh einen Tragaltar hinüberbringen. Ein kleines Trinkgeld dem türkischen Torwart und unserem Ministranten, und Sie sind jeder weitem Verbindlichkeit enthoben.“

Dankend verabschiedete ich mich und besuchte die heimelige Klosterkirche, sowie den schönen Kreuzgang, der sich daran schließt. Die Spitzbogenfenster desselben öffnen sich nach einem quadratischen Innenhof als nach der traditionellen hl. Stätte, wogegen die durch die Galerie erhellten Wände auf eingelassenen Emailtafeln das Vaterunser in 35 Sprachen tragen. Es ist, als wollten sie hier, wo Jesus die Seinen im Gebete unterrichtet hat, die Bitten aller Völker zusammenfassen.

Auf der entgegengesetzten Seite des geräumigen Gartens ließ mich die Türhüterin in die sogenannte Credogrotte hinuntersteigen, die an die Abfassung des apostolischen Glaubensbekenntnisses erinnern soll. Eigentlich will die Bezeichnung nur besagen, daß hier die Apostel nach der Himmelfahrt des Meisters oft zusammengekommen sind. Die Grotte selbst ist nichts anderes als ein Graben, den man seinerzeit überwölbt und neulich mit einem Altar versehen hat.

Unter der Gartenpforte reichte mir das schlichte Weib schüchtern einen Rosmarinzweig und empfahl sich meinem Gebete.

Draußen traf ich meinen Begleiter im Gespräch mit einem Père blanc. Nun ging's selb'dritt den Berg hinab. Die Unterhaltung mit dem gewandten Ordensmann war mir recht willkommen. Unter anderem vertrat er die vielfach erwähnte Ansicht, daß diese Gegend des Oelberges einst den Namen Galiläa getragen habe wegen der galiläischen Karawanen, die sich zur Osterzeit hier niedergelassen. Er behauptete sogar, daß die Mauern des Karmeliterinnenklosters die berühmte Kirche „in Eleona“ umgeben dürften.

Seine Beweise schienen mir jedoch nicht genügend stichhaltig zu sein.

Um so mehr überraschte mich kürzlich der diesbezügliche Aufsatz in der Revue biblique. Der Dominikaner P. Vincent beschreibt und zeichnet darin mit einer ans Peinliche grenzenden Gewissenhaftigkeit die Ausgrabungen, welche die Weißen Väter an Ort und Stelle gemacht, und ebenso scharfsinnig wie gewissenhaft weist er nach, daß die aufgefundenen Fundamente und Ruinen der erwähnten Basilika angehört. Ja die Ueberreste ge-

nügen ihm, um die ganze Anlage im Bild zu rekonstruieren. Es war ein langgestreckter Bau. Ueber die jetzige Credogrotte, die nichts anderes als eine Erweiterung des fallenden Bauplatzes bedeutet, trat man in das prachtvolle Atrium, in dessen Mitte sich eine große Zisterne oder vielleicht jener Teich befand, den einige Oelbergwaller in ihren Berichten nennen. Dahinter führt eine breite Treppe in die eigentliche, höher gelegene Basilika, worin eine Grotte die Krypta bildet. Man hatte nämlich von alters her zwei durch Jesus geheiligte Grotten am Oelberg unterschieden: die in Gethsemane am Fuße des Berges und jene andere auf der Höhe, nahe der Himmelfahrtsstätte. In dieser zweiten hat der Herr die Apostel in den Geheimnissen des Glaubens unterwiesen, und hier hat er ihnen auch den Untergang Jerusalems als Vorbild des Weltunterganges geschildert. Himmelfahrt und Weltuntergang, wie eng berühren sie sich nicht! Darum verband St. Helena die großartige Kirche, die sie über der Lehrgrotte erbauen ließ, in ähnlicher Weise mit der Himmelfahrtrotunde, wie Kaiser Konstantin die Kreuzbasilika drunten in Jerusalem mit der hl. Grabkapelle vereinigt hatte.

Und wieder die Volkstradition! Die Apsis und Grotte der Basilika „in Eleona“, wie sie bei Sylvia heißt, werden vom Paternoster-Kreuzgang geschnitten.

Doch nehmen wir den Faden wieder auf! Die Oberin der Karmeliterinnen hatte mir, wie gesagt, versprochen, sie werde mir in der Himmelfahrtsmoschee alles zum Messelesen herrichten lassen.

Es war ein wundervoller Morgen. In Begleitung eines französischen Abbés ritt ich den Berg hinauf. Droben, vor dem Moscheehof, erwarteten uns bereits der Diener und die Türhüterin der Nonnen vom Berge Karmel; die Türe des Heiligtums stand offen. Wir traten ein. Ach, diese arme, vernachlässigte Kapelle! Wie ganz anders muß sie damals ausgesehen haben, als sie, von drei Säulenreihen umgeben, im Lampenschmuck prangte! Bis in die Stadt hinunter fiel nachts der Schimmer und beleuchtete die nahegelegenen Häuserreihen. Arkulf bezeugt, es habe einem das Herz in seliger Freude und heilsamer Furcht gebebt, wenn man abends hinaufgeschaut. Auch war früher die Kuppel der Kapelle durchbrochen, damit der darin Betende im Geist dem auf-fahrenden Heiland nachblicken und die Sehnsucht nach der Heimat beflügeln konnte.

Der Grundriß der jetzigen Kapelle bildet ein unregelmäßiges Achteck, dessen eingeschriebener Kreis einen Durchmesser von ungefähr 6½ m hat. Was wir suchen, ist die aus dem Zentrum etwas verschobene Vertiefung im Boden, die von vier weißen Marmorplatten eingerahmt wird und sichtlich die linke Fußspur des Erlösers trägt. Die rechte ist im Lauf der Zeit erloschen. In dankbarer Freude beugen wir uns nieder, um den hl. Stein zu küssen, wie es schon St. Hieronymus und St. Paula getan.

Der Diener setzt den Tisch unmittelbar auf die Marmorumfriedung, und rasch ist der Altar zum Messelesen bereit. Gott Dank für die Gnade, die er uns hier gewährt hat!



Das Heiligtum verlassend, seh' ich vor mir die hl. Stadt im Morgenglanz. Ihre Mauern scheinen aus Bronze geschaffen, ihre weißen Gebäude sind trunken vom hellen Gold der unverschleierte Sonne. Das Gesamtbild gleicht einer Vision.

Der Apostel, dessen Auge am Himmelfahrtsmorgen auf dem irdischen Jerusalem geruht, schaut später auf Patmos das himmlische Jerusalem als Gottesbraut: „Der Bau ihrer Mauer ist aus Jaspis; die Stadt selbst aber reines Gold gleich durchleuchtetem Glas.“

Ich grüßte den Tempelplatz, wo der Moslem den ehemaligen Brandopferaltar des Vaters hütet, ich grüßte die bekreuzten Kuppeln der Grabkirche des Sohnes; ich grüßte den Abendmahlssaal auf Sion als Haus des unblutigen Opfers und als Tempel des hl. Geistes. Dann ritt ich mit meinem Genossen beglückten Herzens zu Tal.

Hier in der Tiefe Grab an Grab, und nicht bloß hier; ganz Jerusalem ist eine Insel, von Einzelgräbern und Totenfeldern umlagert.

Wie sollte es anders sein? Der Tod klammert sich ans Leben, und unsere Hoffnung ankert in der Erlösung, die der Allerbarmer hier gewirkt. —

P. Theobald Masarey.



## Versuch einer kurzen Zusammenfassung des neuen Ehegesetzes.

### II. Der Ehevertrag.

#### A. Die gewöhnliche Eheschließungsform.

##### 1. Wesen der Form.

Nur diejenigen Ehen sind gültig, die abgeschlossen werden vor dem Pfarrer\* des (Vertrags-)Ortes oder vor einem von ihm delegierten Priester und vor wenigstens zwei Zeugen.\*

##### 2. Bedingungen zur gültigen Assistenz von seite des Pfarrers.

Der Pfarrer assistiert gültig:

- a) Vom Tage seiner Installation oder seines Amtsantrittes an, falls er nicht durch ein öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert oder von allen seinen Amtsfunktionen suspendiert ist. Der Amtsantritt berechtigt nicht-bepfändete Pfarrer (Diasporapfarrer) zur Assistenz und ebenso Benefiziatpfarrer schon vor ihrer Installation, wenn sie, vom Bischofe hierzu ermächtigt, bereits vor Besitznahme ihrer Pfründe, die mit dieser verbundene Pfarrseelsorge übernehmen.
- b) Innerhalb der Grenzen seiner Pfarrei; in dieser assistiert er gültig, nicht bloß den Ehen seiner Untergebenen, sondern auch den Ehen von Personen, die ihm nicht unterstellt sind.
- c) Wenn er irgendwie zur Assistenz von den Kontrahenten aufgefordert (auch nur „implicite“, Entsch. vom 28. März, z. B. durch äußere Anzeichen der Einwilligung, durch Anmeldung im Pfarrhof), weder durch

\* Um den praktischen Zweck dieser Zusammenfassung besser zu erreichen, lassen wir die persönlichen Kompetenzen des Ordinarius unberücksichtigt.

schwere Furcht noch durch Gewalt gezwungen, den Ehekonsens erfragt und entgegennimmt.

Dieser positive Akt, ein ausdrückliches Fordern und Entgegennehmen des Konsenses, war bereits vorgeschrieben durch den Trauritus des Basler Rituale: „N. N., ist es Ihr freier und ungezwungener Wille“ etc. Würde aber jetzt diese mündliche Frage und Antwort ausgelassen, so wäre nach dem neuen Ehegesetz die Ehe ungültig, wenn nicht etwa andere untrügliche Zeichen die Entgegennahme des Konsenses durch das lebendige Wort ersetzen.

##### 3. Bedingungen zur erlaubten Assistenz von seite des Pfarrers.

Der Pfarrer assistiert erlaubter Weise:

- a) Wenn er sich darüber vergewissert hat, daß die Kontrahenten von Impedimenten frei sind, unter Einhaltung des gemeinen und des diesbezüglichen Diözesanrechts. (Entsch. v. 1. Febr. 1908.)

[Dies geschieht durch das Brautexamen, Verkündigungen, Einfordern der Taufscheine (gemeinrechtlich vorgeschrieben durch Dekret vom 6. März 1911) und eventuell des Totenscheines, eventuelle Abnahme des „iuramentum de statu libero“ („canonicae libertatis“) s. Rituale p. 61\*.]

- b) Wenn er sich ferner vergewissert hat, daß einer der Kontrahenten in seiner Pfarrei Domizil besitzt oder wenigstens seit einem Monate in ihr verweilt.

(Domizil wird erworben im Augenblick, in dem eine tatsächliche Niederlassung stattfindet, verbunden mit der Absicht, für immer in der Pfarrei zu wohnen. Diese Absicht wird bewiesen durch glaubwürdige Aussage oder durch sonstige Anzeichen bleibender Niederlassung. — Unter einem monatlichen Aufenthalt ist ein moralisch zusammenhängender Aufenthalt von 30 Tagen zu verstehen.)

- c) Fehlen diese Voraussetzungen (v. b), so bedarf der Pfarrer des Trauungsortes zur erlaubten Assistenz der Erlaubnis eines der Pfarrer, in deren Pfarrei einer der Kontrahenten Domizil besitzt oder bereits seit einem Monate wohnt, welche Erlaubnis auch der Ordinarius des Sprengels dieses Domizils oder monatlichen Aufenthaltes geben kann. Ein schwerwiegender Grund entschuldigt vom Einholen dieser Erlaubnis.

[Bis daß die Bedingungen von a) (und die Vorschriften des Zivilgesetzes) erfüllt sind, wird gewöhnlich ein Monat verstreichen, und dann kann der Pfarrer auch ohne Erlaubnisschein erlaubter Weise trauen. Wollen die Brautleute sofort getraut werden zum Beispiel in einer Pfarrei der Stadt, wo sie Hochzeit feiern wollen, so müssen sie Belege erbringen, daß die Bedingungen von a) erfüllt sind, und außerdem einen Erlaubnisschein des Pfarrers des Domizils eines der Kontrahenten oder wenigstens des Pfarrers, in dessen Pfarrei einer der Kontrahenten seit einem Monate weilt, vorweisen. — Ist der Ort der Trauung noch nicht bestimmt, haben sich die Brautleute zum Beispiel noch nicht entschlossen, ob sie sich in Einsiedeln oder in Luzern trauen lassen sollen, oder weiß man nicht, in welcher Pfarrei einer Stadt die Trauung stattfinden werde, so kann der zur erlaubten Trauung kompetente Pfarrer dem Hochzeitspaare einen ganz allgemein lautenden Erlaubnisschein mitgeben, zum Beispiel: Hiermit gebe ich jedem Geistlichen, der (nach dem Dekret „Ne temere“) gültig assistieren kann, die Erlaubnis, das Paar N. N. zu trauen. Die Verkündigungen und das Brautexamen sind vorgenommen worden, und hat sich kein Ehehindernis herausgestellt. N. N. als Pfarrer des Domizils (des monatlichen Aufenthaltes) der Braut — des Bräutigams. — Das Domizil geht durch Fortzug aus der Pfarrei, verbunden mit der Absicht dasselbe aufzugeben, verloren und um so mehr auch der „monatliche Aufenthalt“ durch Verlassen des Ortes mit der Absicht, den Aufenthalt aufzugeben. Es verliert in einem solchen Falle der Pfarrer, da er nicht mehr

Pfarrer des Domizils oder des monatlichen Aufenthaltes ist, das Recht, eine Erlaubnis zur Trauung auszustellen und das Gesuch einer solchen vom Pfarrer der Trauung zu verlangen.]

- d) Handelt es sich um Kontrahenten, von denen einer oder beide nirgends Domizil besitzen und auch nirgends seit einem Monate wohnen (sog. „vagus“: Entsch. v. 12. März 1910), so ist es, außer im Notfalle, dem Pfarrer nur mit Erlaubnis des Ordinarius oder eines von diesem hierzu delegierten Priesters erlaubt, ihrer Ehe zu assistieren.
- e) In der Regel soll die Eheschließung vor dem Pfarrer der Braut stattfinden, es sei denn, ein vernünftiger Grund entschuldige hiervon.

#### 4. Bedingungen zur gültigen und erlaubten Assistenz des delegierten Priesters.

Der Pfarrer kann einen ganz bestimmten Priester zur Eheassistenz innerhalb seines Territoriums delegieren. Dieser Priester assistiert gültig:

- a) Wenn ihm die Delegationsvollmacht faktisch vom Pfarrer verliehen worden. (Eine bloß präsumierte oder vermutete Delegation hat keine Rechtskraft.)
- b) Wenn er die räumlichen und sachlichen Schranken der ihm verliehenen Delegationsvollmacht nicht überschreitet.

Wie der Pfarrer kann auch er nur innerhalb der Pfarrei gültig assistieren. — Ist er nur zu einer bestimmten Eheschließung delegiert, so kann er nur dieser gültig assistieren.

- c) Wenn er vom Pfarrer als Delegierter genau bestimmt ist.

Dies kann durch unmittelbare oder mittelbare (durch die Brautleute mitgeteilte), durch amtliche (zum Beispiel „P. Guardian“ des in der Pfarrei gelegenen Klosters N. N.) oder namentliche (zum Beispiel H. H. N. N.) Bezeichnung geschehen. — Die genaue Bestimmung der Person des Delegierten schließt eine materiell allgemeine Delegation nicht aus, zum Beispiel für alle in der Pfarrei stattfindenden Trauungen, wie auch nicht eine Delegation mehrerer Priester zugleich.

- d) Wenn er weder durch ein öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert noch von all' seinen Amtsfunktionen suspendiert, von den Kontrahenten dazu aufgefordert, weder durch schwere Furcht noch durch Gewalt gezwungen, den Ehekonsens einfordert und entgegennimmt.

Bezüglich der Delegation ist nichts geändert, außer daß der Delegierte ein genau bestimmter Priester sein muß und, wie die Assistenzvollmacht des delegierenden Pfarrers, auch die des Delegierten auf die Grenzen der Pfarrei beschränkt ist. (Entsch. v. 27. Juli 1908.) Deshalb kann der Delegierte nach früherer Praxis und Doktrin einen genau bestimmten Priester innerhalb der Pfarrei, für die er delegiert ist, gültig für einzelne Fälle subdelegieren:

- a) Wenn er für alle Ehesachen delegiert ist („ad universalitatem causarum delegatus“).
- b) wenn er die Subdelegationsvollmacht ausdrücklich erhalten hat.

Zur erlaubten Assistenz muß der Delegierte eventuell dieselben Bedingungen erfüllen wie der Pfarrer (s. 3).

#### B. Die außergewöhnliche Trauungsform.

Zwei außergewöhnliche Formen der Eheschließung sind im neuen Eherecht vorgesehen:

#### 1. Eheschließung vor jedem beliebigen Priester und zwei Zeugen.

Die Eheschließung kann gültig und erlaubt vor jedem beliebigen Priester und zwei Zeugen stattfinden, wenn

- a) eine der zu trauenden Personen in Lebensgefahr schwebt,
- b) der Pfarrer oder der Ordinarius des Ortes oder ein von einem dieser beiden delegierter Priester nicht zu haben ist,
- c) die Trauung dem Seelenheile (der Gewissensberuhigung) des betreffenden Sünders oder gegebenenfalls der Legitimation seiner unehelichen Kinder dient.

Dem Seelenheile dient die Trauung, wenn zum Beispiel eine Zivilehe, ein Konkubinat in Ordnung gebracht werden soll, wenn es gilt, ein Eheversprechen einzulösen, das einem verführten Mädchen zugefügte Unrecht gutzumachen, die nächste Gelegenheit zur Sünde zu entfernen. — Auch wenn die Trauung nur zur Legitimation unehelicher Kinder dient, kann sie vor jedem beliebigen Priester und zwei Zeugen stattfinden, ausgenommen, es handle sich um eine „proles adulterina“ oder um eine proles „proveniens a personis Ordine Sacro aut solemnī Professione Religiosa ligatis“. Solche Nachkommenschaft zu legitimieren, hat der assistierende Priester nicht die Vollmacht. (Entsch. v. 8. Juli 1903.) — Sollte der Mangel einer vorgängigen Zivilehe den praktischen Nutzen einer bloß kirchlichen Legitimation in Frage stellen, so vergleiche Art. 112, 115, 116, 260 des Schweizer Zivilgesetzbuches. —

Der unter den oben (a, b, c) festgesetzten Bedingungen trauende Priester hat durch Dekret v. 14. Mai 1909 die Vollmacht erhalten, von allen auch öffentlichen kirchenrechtlichen Ehehindernissen zu dispensieren, außer von den verbietenden Ehehindernissen (impedimenta impedientia — matrimonium mixtum!) und von den zwei trennenden Impedimenta affinitatis lineae rectae ex copula licita und presbyteratus. — In dieser Dispensvollmacht ist wahrscheinlich auch die Dispens vom impedimentum clandestinitatis, das heißt von den zwei Zeugen eingeschlossen. — Dieselben Fakultäten besitzt durch Dekret vom 29. Juli 1910 zur Beruhigung des Gewissens und Legitimation der Nachkommenschaft jeder Ortspfarrer und höchst wahrscheinlich auch der von ihm zur Eheassistenz delegierte Priester. (Vgl. „Schweiz. Kirchenztg.“ Nr. 7, 1911, „Zum Dekret Ne temere“.)

#### 2. Eheschließung vor zwei Zeugen.

Eine Ehe kann gültig und erlaubt vor nur zwei Zeugen ohne Beisein eines zur Assistenz kompetenten Priesters abgeschlossen werden, wenn

- a) ein zur Trauung kompetenter Priester ohne bedeutende Beschwerde („absque gravi incommodo“) nicht zu haben oder nicht zugänglich ist, und
- b) dieser Notstand schon einen Monat dauert. (Entsch. vom 12. März 1910.)

Durch diese Entscheidung ist die ursprüngliche Forderung des „Ne temere“, daß dieser Notstand „in einer Gegend“ („in aliqua regione“) herrschen müsse, fallen gelassen worden. (Vgl. dubia I und II und diesbezügliche responsa.) Es genügt, daß ein bloß persönliches „grave incommodum“, von seite des Geistlichen oder der Brautleute der ordentlichen Form der Trauung entgegensteht, um eine Eheschließung vor nur zwei Zeugen erlaubt und gültig zu machen. Selbstverständlich muß der betreffende Umstand auch in den Augen der Kirche ein „grave incommodum“ sein, und muß von diesem letzten Nötigkeitsmittel, dessen Anwendung das Gesetz erlaubt, ein vorsichtiger Gebrauch gemacht werden. (Vgl. hierzu Schweiz. Zivilgesetzbuch Art. 115 und n. 303 der Diözesanstatuten.) — Ist ein benachbarter Pfarrer oder delegierter Priester ohne große Unzukömmlichkeiten zu-



gänglich, so liegt kein „grave incommodum“ im Sinne des Gesetzes vor. (Entsch. v. 27. Juli 1908.) Wenn aber die Kontrahenten „in fraudem legis“ in eine Gegend sich begeben, wo der betreffende Notstand herrscht, so heiraten sie gültig vor nur zwei Zeugen. (Entsch. v. 12. März 1910.)

#### *Vorschriften formeller Art.*

1. Nach der Eheschließung soll der Pfarrer oder sein Stellvertreter alsbald die Namen der Eheleute und der Zeugen, den Ort und den Tag der Eheschließung, sowie noch andere Bemerkungen in das Ehebuch eintragen, genau so, wie es die Ritualien vorschreiben oder der eigene Ordinarius verordnet hat.

2. Außerdem soll der Pfarrer in dem Taufbuche notieren, daß ein Ehegatte an dem und dem Tage in seiner Pfarrei sich verheiratet hat. Ist ein Ehegatte anderswo getauft, so hat der Pfarrer des Träuortes den Pfarrer des Taufortes vom Eheabschluß in Kenntnis zu setzen, entweder selbst oder durch die bischöfliche Kurie, damit die abgeschlossene Ehe im Taufbuche eingetragen werde.

Diese Notiz im Taufbuche soll die Entdeckung des impedimentum ligaminis erleichtern, welcher Zweck jetzt um so besser erreicht wird, da nach Dekret vom 6. März 1911 von den Heiratskandidaten schon vor der Trauung der Taufschein verlangt werden muß. — Die Anzeige der Eheschließung an den Pfarrer der Taufe soll die Namen und Vornamen der Eheleute und ihrer Eltern, das Alter der Kontrahenten, den Ort und Tag der Heirat, die Namen und Vornamen der Zeugen enthalten und vom Pfarrer mit Namen und Pfarrsiegel unterfertigt sein. Das Schreiben soll die genaue Adresse der Pfarrei, der Diözese, der Stadt oder des Ortes tragen, wo die Eheleute getauft sind und allen Anforderungen der Post genügen. (Dekret v. 6. März 1911.)

3. So oft eine Ehe in außerordentlicher Form abgeschlossen wird, obliegt dem Priester oder eventuell den zwei Zeugen gemeinsam mit den Kontrahenten die Pflicht, für möglichst baldigen Eintrag der geschlossenen Ehe in die vorgeschriebenen Bücher zu sorgen.

#### *Strafbestimmungen.*

Pfarrer, welche diese Vorschriften verletzen, sollen von den Ordinarien nach Art und Schwere der Schuld bestraft werden. Ferner dürfen sie sich keine Stolgebühren aneignen, sondern müssen dieselben dem Pfarrer der Kontrahenten aushändigen, wenn sie ohne Erlaubnis des Pfarrers des Domizils oder des monatlichen Aufenthalts einer Ehe assistieren.

#### *Geltungsbereich des neuen Ehegesetzes.*

1. Das neue Recht bezüglich der Form der Eheschließung trat mit dem 19. April, Ostern, 1908 in Kraft.

2. An seine Vorschriften sind alle irgend einmal katholisch getauften oder zur katholischen Kirche von der Häresie oder von dem Schisma übergetretenen Personen gebunden (gleichviel ob diese oder jene später wieder von ihr abgefallen sind), so oft sie unter sich ein Verlöbniß oder eine Ehe eingehen.

Dies gilt selbst von solchen katholisch getauften Personen, die in frühester Jugend der katholischen Kirche entrissen und entfremdet worden sind. (Entsch. v. 1. Febr. 1908.) — Das neue Ehegesetz betrifft nur Katholiken des lateinischen Ritus. (Entsch. v. 1. Febr. 1908.)

3. Die genannten Personen unterstehen auch dann zur erlaubten und gültigen Trauung dem neuen Ehegesetz, wenn sie mit getauften oder ungetauften Akatho-

liken (oder mit einem unierten Griechen) ein Verlöbniß oder eine Ehe schließen, selbst wenn sie Dispens von den Ebehindernissen der Konfessions- oder Religionsverschiedenheit erlangt haben. (Vgl. Entsch. v. 28. März 1908.)

Hiermit ist die für die Basler Diözese geltende Dispens, wonach alle vor und nach dem 1. Juli 1890 formlos eingegangenen Mischehen gültig waren, aufgehoben. Seit dem 19. April 1908 sind solche Ehen auch in der Basler Diözese ungültig. — Allein die von geborenen Reichsdeutschen im Deutschen Reiche (Const. „Provida“ v. 18. Jan. 1906, in Kraft getreten mit 15. April 1906) und die im Königreich Ungarn von geborenen Ungarn formlos abgeschlossenen Mischehen (Dekret vom 27. Februar 1909) sind auch nach Inkrafttreten des Dekrets „Ne temere“ gültig. (Entsch. v. 1. Febr. 1908 und 18. Juni 1909.)

4. Die Akatholiken, die getauften sowohl wie die nicht getauften, sind, wenn sie sich unter einander verbinden, nirgendwo zur Einhaltung der katholischen Verlöbniß- oder Eheschließungsform verpflichtet.

Luzern.

Dr. V. v. Ernst.



### Symptome.

Der Papst hat in einer Enzyklika vom 24. Mai das himmelschreiende Unrecht der Revolutionsregierung Portugals feierlich der ganzen Kirche angezeigt und vor der größten Öffentlichkeit verurteilt. Die Verhältnisse in Portugal zeigen in negativer Weise: wie notwendig heutzutage für das Leben der Kirche parlamentarische Gruppen und Parteien sind, welche zur rechten Stunde für die Freiheit und Rechte der Kirche eintreten und erreichbare kirchenpolitische Ziele verfolgen. Nach Spanien hat sich der Papst neuestens dahin geäußert: daß die Teilnahme eines Katholiken an einer der Kirche fernestehenden Partei nicht im vornehmsten Anlaß sein darf: dem Manne den katholischen Glauben abzusprechen, — daß aber die Teilnahme gewisser Parteien an glaubens- und kirchenfeindlichen Bestrebungen im vollen Widerspruch mit dem katholischen Glauben ständen und auch die kirchlichen Behörden zu einem formellen Einschreiten gegen sie veranlassen können.

In Kriens bei Luzern war zum Teil von parteipolitischer Seite aus gegen ein Ansuchen des Pfarrers um Anstellung eines dritten Vikars Stellung genommen worden. In einer geheimen Abstimmung vom letzten Sonntag den 4. Juni wurde aber das Gesuch des Pfarrers mit 410 gegen 308 Stimmen angenommen. Vergleicht man diese Stimmenunterschiede mit andern politischen Wahlergebnissen, so ergibt sich die erfreuliche Beobachtung, daß in dieser rein religiösen Frage doch eine größere Anzahl Kirchengemeindeglieder der liberalen Partei und ebenso der sozialdemokratischen für die vom Pfarrer als dringend erklärten Pastorationsbedürfnisse einstanden. Das Abstimmungsergebnis ist um so interessanter: als dem besonnenen und weitblickenden Eifer des Pfarrers für die Pastorationsbedürfnisse einer Industriegemeinde von freisinniger Seite Vorwürfe gemacht wurden, denen man durch Verweigerung der Finanzleistung für den dritten Vikar konkrete Gestalt zu geben versuchte. —

Der deutsche Kaiser verlangte von Bischof Keppler persönlich dessen treffliches Buch: „Mehr Freude“, — ein Beweis, wie werbend auch heutzutage religiöse Schriften sein können, wenn sie mit theologischer Solidität die der Zeit entsprechende Sprache finden und die Bedürfnisse und Wunden der Zeit kennen. —

Wie sehr die Katholikentage wirkliche Zeitforderungen sind, hat der trefflich verlaufene St. Galler-Tag am





